

Früherer Anspruch auf Zulagen ab August möglich

Kinder in Ausbildung In manchen Kantonen wird sich betragsmässig trotzdem nichts ändern.

Familien mit Kindern, die schon vor dem 16. Altersjahr die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben und in Ausbildung sind, können ab August von höheren Zulagen profitieren. Das sieht das revidierte Familienzulagen-gesetz vor, das im kommenden Monat in Kraft tritt.

Dabei geht es um die sogenannte Ausbildungszulage. Sie beträgt mindestens 250 Franken – die Kantone können aber freiwillig höhere Beträge festlegen. Die Ausbildungszulage löst die Kinderzulage ab, die mit einem Mindestbetrag von 200 Franken etwas tiefer liegt. Der Grund für die Differenz ist, dass nach der obligatorischen Schulzeit für Kinder in aller Regel höhere Kosten anfallen.

Altersgrenze bei 15 Jahren

Bisher sah das Gesetz vor, dass die Ausbildungszulage frühestens ab 16 Jahren geltend gemacht werden konnte. Manche Jugendliche beenden die Schule schon vorher und beginnen gleich mit einer Ausbildung. Deren Familien konnten bisher nicht von der Ausbildungszulage profitieren. Das ändert sich nun mit der Gesetzesrevision: Ab August können Familien mit Jugendlichen bereits ab 15 Jahren eine Ausbildungszulage geltend machen. Diese wird über den Arbeitgeber beantragt. Der sorgt wiederum über die Familienausgleichskasse dafür, dass die Kinderzulage entsprechend angepasst wird.

In manchen Kantonen wird sich betragsmässig trotzdem nichts ändern. Der Grund dafür sind die bereits heute kantonal unterschiedlichen Tarife. So erhöht etwa der Kanton Zürich die Kinderzulage ab dem 12. Altersjahr von 200 auf 250 Franken. Die Ausbildungszulage bleibt anschliessend bei 250 Franken.

Im Kanton Bern liegt hingegen die Kinderzulage bei 230 und die Ausbildungszulage bei 290 Franken. Familien haben hier also Anspruch auf 60 Franken, wenn 15-jährige Kinder die obligatorische Schulbildung abgeschlossen haben und sich in einer Ausbildung befinden. Im Kanton Basel-Stadt steigt der Betrag von der Kinder- zur Ausbildungszulage von 275 auf 325 Franken, in Baselland von 200 auf 250 Franken.

Aufenthalt als Au-pair

Die Kriterien für den Anspruch auf Ausbildungszulagen sind der Abschluss der obligatorischen Schulzeit und der Beginn einer Ausbildung. Dazu zählen beispielsweise eine Lehre, Kurse, Schulen, Motivationssemester oder Überbrückungsangebote, die der späteren Berufsausübung dienen. Aber auch ein Fremdsprachenaufenthalt als Au-pair zählt dazu.

Beim Gymnasium ist es etwas komplizierter. Die Kantone definieren die obligatorische Schulpflicht mit unterschiedlicher Dauer zwischen 8 und 11 Jahren. Je nach Kanton kann die Ausbildungszulage bei einem Gymnasiumsbesuch deshalb weiterhin frühestens ab 16 Jahren beantragt werden.

Bernhard Kislig